

	KfW-Sonderprogramm UBR	Großbürgschaftsprogramm	Programme der Bürgschaftsbanken
Generelle Infos	Kredite im Standardverfahren über Hausbanken bis zu einem Betrag von 100 Mio. Euro und individuelle umfangreiche Konsortialfinanzierung.	Bürgschaftsübernahme für Unternehmen, welche Betriebsmittel und Investitionskredite verbürgen können. Die Höhe der Bürgschaftsquote liegt in der Regel bei 80 %.	
Wer wird gefördert?	Kleine, mittelständische und große Unternehmen ohne Umsatzgrößenbeschränkung.	<ul style="list-style-type: none"> > Unternehmen ab 20 Mio. Euro Bürgschaftsbedarf in strukturschwachen Regionen > Unternehmen ab 50 Mio. Euro Bürgschaftsbedarf außerhalb strukturschwacher Regionen 	Kleine und mittlere Unternehmen mit einem Bürgschaftsbedarf bis zu 2,5 Mio. Euro.
Was wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none"> > Investitions- & Betriebsmittelkredite > Die KfW gewährt den Hausbanken: <ul style="list-style-type: none"> – 80 % Haftungsfreistellung für Kredite an mittelständische Unternehmen (bis max. 500 Mio. EUR Jahresumsatz) – 70 % Haftungsfreistellung für Kredite an große Unternehmen 	<ul style="list-style-type: none"> > Betriebsmittel- und Investitionskredite können verbürgt werden > Die Bürgschaftsquote beträgt i. d. R. 80 %, > in besonders betroffenen Einzelfällen > bis 90 % 	<ul style="list-style-type: none"> > Betriebsmittel- und Investitionskredite können verbürgt werden > Die Bürgschaftsquote beträgt max. 80 %
Welche Zugangsvoraussetzungen gelten?	Nachgewiesene Betroffenheit durch: <ul style="list-style-type: none"> > Umsatzrückgang durch weggebrochenen Absatzmarkt > nachgewiesene Produktionsausfälle in den Ländern Ukraine, Belarus und Russland > nachgewiesene Produktionsausfälle aufgrund fehlender Rohstoffe und Vorprodukte > Schließung von Produktionsstätten in Russland, Ukraine oder Belarus > besonders hohe Betroffenheit durch gestiegene Energiekosten (Energiekostenanteil min. 3 % vom Jahresumsatz 2021) 		
Welche Konditionen gelten?	<ul style="list-style-type: none"> > max. 6 Jahre Laufzeit > 6 Jahre Zinsbindung > bis zu 2 tilgungsfreie Anlaufjahre > Vergünstigter Zinssatz > Individuelle Konsortialfinanzierung mit einer Laufzeit von bis 6 Jahren 	Siehe Rubrik „was wird gefördert“	Siehe Rubrik „was wird gefördert“
Programmbefristung	Das Programm ist gemäß befristetem Krisenrahmen der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen („Temporary-Crisis-Framework“) voraussichtlich bis zum 31.12.2022 befristet.		
Weitere Informationen	KfW-Website	Bundesfinanzministerium-Website	–

Weitere Informationen zu diesen Programmen finden Sie [hier](#).

	Energiekostendämpfungsprogramm	Spitzenausgleich	Härtefallhilfen KMU
Generelle Infos	<p>Das Verfahren für das Energiekostendämpfungsprogramm (EKDP) ermöglicht temporäre Zuschüsse zu gestiegenen Erdgas- und Strompreisen in besonders betroffenen Branchen.</p> <p>Die Zuschüsse werden zu den Kosten für Erdgas und Strom im Zeitraum Februar bis Dezember 2022 in drei Stufen gezahlt. Die Förderstufen unterscheiden sich u. a. nach der Wirtschaftsbranche des Unternehmens, der Zuschussquote, den Maximalbeträgen und einem etwaigen Betriebsverlust.</p>	<p>Für rund 9.000 energieintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes soll der Spitzenausgleich bei der Energie- und Stromsteuer um ein weiteres Jahr bis Ende 2023 verlängert werden. Damit wird die Wettbewerbsfähigkeit energieintensiver und im internationalen Wettbewerb befindlicher Hersteller in Deutschland weiterhin gewährleistet. Unternehmen, die vom Spitzenausgleich profitieren, sollen Maßnahmen zur Reduzierung ihres Energieverbrauchs ergreifen. So tragen sie selbst dazu bei, Kosten zu sparen und die Verantwortung für die Situation wird fair verteilt.</p>	<p>Hilfsprogramm für kleine und mittlere Unternehmen, die trotz der Strom- und Gaspreispbremse sowie Dezember-Soforthilfe finanziell besonders stark betroffen sind.</p> <p>Genaue Regelungen hierzu treffen die Bundesländer.</p>
Wer wird gefördert?	Alle Unternehmen, die von besonders hohen Energiekosten betroffen sind, können beim BAFA einen Zuschuss zu ihren Erdgas- und Stromkosten beantragen.	Besonders energieintensive Unternehmen, die von hohen Energiekosten betroffen sind.	Für Unternehmen und Einrichtungen aller Art, die von hohen Energiekosten betroffen sind.
Was wird gefördert?	Zuschuss für Erdgas- und Stromkosten	Rückerstattung von bis zu 90 % der Energie- und Stromsteuer auf Heizstoffe und Strom.	Status: muss von den Bundesländern noch ausgestaltet werden (Beschluss wurde erst 8.12.2022 gefasst)
Welche Zugangsvoraussetzungen gelten?	Antragsberechtigt sind Unternehmen, d. h. jede rechtlich selbständige Einheit mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum unabhängig von ihrer Rechtsform, die wirtschaftlich tätig ist.	Das Unternehmen muss ein eigenes Energie- und Umweltmanagementsystem betreiben. Außerdem müssen die jährlichen Zielwerte zur Reduktion der Energieintensität erreicht werden.	
Welche Konditionen gelten?	Zuschuss ist bei einer Höhe von 50 Millionen Euro je Unternehmen gedeckelt.	Sind die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, werden bis zu 90 % der anfallenden Energie- und Stromsteuer auf Heizstoffe und Strom zurückerstattet	Höhe der zur Verfügung gestellten Förderung insges. 1 Mrd. €, über Königsteiner Schlüssel auf Länder zu verteilen
Programmbefristung	Bis 31. Dezember 2022	Verlängert bis Dezember 2023	Voraussichtlich bis April 2024
Weitere Informationen	BAFA – Energiekostendämpfungsprogramm	Entlastung für energieintensive Unternehmen Bundesregierung	www.bundesregierung.de/breg-de/themen/deutsche-einheit/beschluesse-2152608

	Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes	Umsatzsteuersenkung für Gastronomie	Änderung des Insolvenzrechts
Generelle Infos	Zugelassene Krankenhäuser erhalten für den Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis 30. April 2024 aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds eine krankenhausesindividuelle Ausgleichszahlung für die deutlich gestiegene finanzielle Belastung durch steigende Energiekosten.	Die reduzierte Umsatzsteuer auf Speisen von 7 Prozent wurde bis zum 31. Dezember 2023 verlängert. Ziel ist es, die Branche zu entlasten und die Inflation nicht weiter zu befeuern. Getränke sind von der Steuersenkung weiterhin ausgenommen.	Die Erleichterungen im Insolvenzrecht sorgen dafür, dass im Grunde gesunde Unternehmen wegen schwer kalkulierbarer Preise nicht in die Insolvenz gedrängt werden.
Wer wird gefördert?	Alle zugelassenen Krankenhäuser, die von steigenden Energiekosten betroffen sind.	Gastronomiebetriebe, Catering-Unternehmen, Lebensmitteleinzelhandel, Bäckereien und Metzgereien.	Unternehmen, die aufgrund der steigenden Preise und volatilen Marktlage aufgrund des Ukraine-Krieges in wirtschaftliche Schieflage gekommen sind.
Was wird gefördert?	Ausgleichszahlung zum pauschalen Ausgleich von mittelbar durch den Anstieg der Energiepreise verursachten Kostensteigerungen. Krankenhausesindividuelle Erstattungsbeträge zum Ausgleich ihrer gestiegenen Kosten für den Bezug von leitungsgebundenem Erdgas, leitungsgebundener Fernwärme und leitungsgebundenem Strom.		Prognosezeitraum für die Überschuldungsprüfung wird von 4 statt 12 Monate verkürzt. Damit entgehen Unternehmen in der aktuell wirtschaftlich schwierigen Lage der Pflicht, einen Insolvenzantrag stellen zu müssen, wenn ihre Fortführung zumindest für 4 Monate hinreichend gesichert ist. Verlängerung der Antragsfrist für die Insolvenzantragstellung vorübergehend von zuvor 6 auf nun 8 Wochen.
Welche Zugangsvoraussetzungen gelten?	Fristgerechte Antragsstellung in drei festgelegten Zeiträumen für die Höhe der krankenhausesindividuellen Erstattungsbeträge (1. Zeitraum Okt. 22 bis Dez. 22).		
Welche Konditionen gelten?	Leistungen der Bundesregierung: bis 17. Januar 2023 für das Jahr 2023 max. 4,5 Mrd. €, bis 16. Januar 2024 für das Jahr 2024 max. 1,5 Mrd. €	Umsatzsteuer für Gastronomiebetriebe bleibt bei 7 Prozent und wird bis Ende 2023 nicht wieder auf 19 Prozent erhöht.	
Programmbefristung	Bis Dezember 2024	Verlängert bis Dezember 2023	Bis Dezember 2023
Weitere Informationen		www.bundesregierung.de/breg-de/suche/drittes-entlastungspaket-2082584	Gesunde Unternehmen sollen geschützt werden Bundesregierung